



Konzept Erweiterte Lernzeit - Begleitung bei den Hausaufgaben

vom 8. November 2011

Änderung vom 28. Mai 2018

Änderung vom 7. Mai 2019

Konzept Erweiterte Lernzeit – Begleitung bei den Hausaufgaben

Vorbemerkung:

Auf Wunsch aller Beteiligten wurden die Aufgabenhilfe des Elternrates und die Aufgabenhilfe des Oberstufenverbandes im Jahre 2010 der Tagesschule angegliedert.

Aufgrund der Einführung des Lehrplans 21 wird das „Konzept Aufgabenbetreuung und Aufgabenhilfe“ im August 2019 nach einer einjährigen Übergangsfrist in dieses hier vorliegende „Konzept Erweiterte Lernzeit“ umgeändert.

Definition

Der neue **Lehrplan 21** sagt, dass schulisches Lernen im Unterricht stattfindet. Hausaufgaben dienen der Vor- und Nachbereitung von Arbeiten, die Gegenstand des Unterrichts sind. Ebenfalls können Lehrpersonen individuelle Hausaufgaben für einzelne Schülerinnen und Schüler erteilen zwecks Nacharbeitung von Unerledigtem.

Der Lehrplan fordert, dass die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erledigung der Hausaufgaben ohne Hilfe der Eltern oder anderer erwachsener Personen vorhanden sein müssen.

Trotzdem benötigen alle Schülerinnen und Schüler zur Erledigung der Hausaufgaben einen geeigneten ruhigen Arbeitsplatz, genügend Zeit, ein Interesse an ihrer Arbeit, das Hinschauen von Bezugspersonen bei Schwierigkeiten und eine entsprechende Anteilnahme an den persönlichen Fortschritten.

Einige Kinder benötigen mehr: Unterstützung beim Lösen der Hausaufgaben, intensivere Zuwendung, zusätzliche Hilfestellungen.

Einige Schülerinnen und Schüler setzen sich höhere Ziele und möchten das in der Schule Gelernte intensiver vertiefen.

Für die Schule setzt der Lehrplan 21 das Ziel, die Selbständigkeit beim Lernen und die zunehmende Verantwortung für den eigenen Lernprozess zu fördern. Die Erwachsenen übernehmen die Rolle eines Coachs und helfen beim Aufbau von Lernstrategien.

In der „Erweiterten Lernzeit“ wird den Schülerinnen und Schülern die ihnen angepasste Unterstützung beim eigenen Lernen angeboten: eine ruhige Arbeitsatmosphäre, die notwendige Unterstützung, Hilfestellungen bei Bedarf sowie Coaching beim Finden der passenden Lernstrategien.

Die „Erweiterte Lernzeit“ ist jedoch **kein Nachhilfeunterricht** und auch **kein Kinderhütendienst**. Sobald die Hausaufgaben erledigt sind, werden die Kinder nach Hause geschickt oder bleiben je nach Art der Anmeldung bis Ende des Tagesschulmoduls in der Tagesschule. Ein Besuch der „Erweiterten Lernzeit“ ist **keine Garantie für gute Noten**. Die **Verantwortung** für die Hausaufgaben liegt weiterhin **bei den Eltern**.

Anmeldung

Alle Schülerinnen und Schüler, welche für das Nachmittagsmodul II oder III in der Tagesschule angemeldet sind, besuchen die „Erweiterte Lernzeit“, erledigen dort ihre Hausaufgaben oder arbeiten an ihren individuellen Lernzielen.

Auf Wunsch der Schülerin, des Schülers, der Eltern, der Tagesschulleitung oder der Lehrkraft können die Eltern ihre Kinder auch ausschliesslich für die „Erweiterte Lernzeit“ anmelden.

Da der durch den Lehrplan 21 vorgegebene Zeitumfang für die Hausaufgaben-erledigung deutlich gekürzt wurde, ist bei der Anmeldung anzugeben, ob das Kind

- nach Beendigung der Hausaufgaben nach Hause zurückkehrt oder
- nach Beendigung der Hausaufgaben bis Ende der Stunde in die Tagesschule wechselt

Die **Anmeldung** ist für ein Schuljahr verbindlich. Soll ein Kind im Laufe des Schuljahres angemeldet werden, ist mit der Tagesschulleitung vorgängig abzusprechen, ob ein Platz frei ist. Wenn ja, wird ein Anmeldeformular zum Ausfüllen abgegeben. Für **Abmeldungen** aus triftigen Gründen (gemäss Tagesschulverordnung) kann mittels Gesuchsformular ein Antrag auf Rückerstattung der Kosten an die Primarschulkommission gerichtet werden.

Wann und Wo

Montag, Dienstag und/oder Donnerstag 15.00 - 16.00 oder 16.00 - 17.00 Uhr.

Kosten

Die Elternbeiträge werden vom Kanton festgelegt. Sie sind für den Besuch der Tagesschule und der „Erweiterten Lernzeit“ gleich hoch. Sie bemessen sich nach der Betreuungsdauer und dem errechneten Stundentarif (auf Grund des Einkommens und Vermögens der Eltern sowie der Familiengrösse).

Da die Schülerinnen und Schüler erfahrungsgemäss nach dem Unterricht eine kurze Pause benötigen um sich dann erfolgreich den Aufgaben zuwenden zu können, wird allen Kindern das Tagesschulzvieri angeboten, welches 2 Franken kostet.

Regeln „Erweiterte Lernzeit“

- Die Schülerinnen und Schüler besuchen die „Erweiterte Lernzeit“ **regelmässig** an den auf der Anmeldung angekreuzten Tagen und Zeiten. Sie erledigen die an diesem Tag erhaltenen Aufgaben, evtl. einen Teil der Aufgaben des Wochenplans oder arbeiten an ihren individuellen Zielen.
- Sie erscheinen **pünktlich** gemäss Abmachung um 15.00 oder 16.00 Uhr und bleiben, bis sie die Hausaufgaben gelöst haben (maximal 60 Minuten). Anschliessend gehen sie in die Tagesschule oder nach Hause.
- Die Schülerinnen und Schüler bringen immer **alles nötige Material** mit! Wenn vorhanden auch das Aufgabenheft. Falls die Kinder ihre Aufgaben oder ihr Aufgabenbüchlein vergessen haben und somit nicht arbeiten können, müssen sie das Material in der Schule holen oder bekommen einen Auftrag von der Tagesschule.

- Die Schülerinnen und Schüler arbeiten **ruhig**, befolgen die Anweisungen der Lehrpersonen und stören nicht.
- **Absenzen** (z.B. Krankheit, freie Halbtage,...) werden der Tagesschule **durch die Eltern persönlich, per Mail oder telefonisch** gemeldet. Die Schülerinnen und Schüler fehlen nie unentschuldigt.
- Auch **Abwesenheiten, die eine ganze Klasse betreffen** (Schulreise, Landschulwoche, Exkursionen, usw.) müssen der Tagesschule gemeldet werden. Wir werden von der Schule nicht automatisch informiert.
- Für den Besuch der „Erweiterten Lernzeit“ gelten die üblichen **Schulordnungen**.

Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an diese Abmachungen halten, werden gemäss dem „Konzept zur Stärkung der Tagesschule“ gewarnt, deren Eltern informiert und falls sich die Situation wiederholt, wird zu einem runden Tisch eingeladen oder ein schriftlicher Verweis erteilt. Anschliessend kann die Schülerin oder der Schüler bei erneutem Fehlverhalten von der „Erweiterten Lernzeit“ ausgeschlossen werden (Volksschulgesetz, Artikel 28). In diesem Fall wird kein Geld zurückerstattet.

Beschlossen durch die Primarschul- und Kindergartenkommission am 8. November 2011, Änderungen vom 28. Mai 2018 und vom 7. Mai 2019.